
B E G R Ü N D U N G

zur

**Satzung der Gemeinde Warnow
Landkreis Rostock**

**über die Klarstellung und Ergänzung
„Ortslage Warnow“**

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planungsziel**
- 3. Geltungsbereich**
- 4. Einzelfragen der Planung**
- 5. Ver- und Entsorgung**
- 6. Grünordnung, Umweltauswirkungen**
- 7. Fotos**

1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Warnow beabsichtigt gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Warnow festzulegen und gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Dies soll auf der Grundlage des § 13 BauGB in einem vereinfachten Verfahren als „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Voraussetzung nach § 34 Absatz 5 BauGB für die Aufstellung der Satzung werden erfüllt.

Sie ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 und der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung werden nicht aufgestellt.

2. Allgemeines

Warnow ist eine Gemeinde im Westen des Landkreises Rostock in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde wird vom Amt Bützow-Land verwaltet.

Ortsteile der Gemeinde sind neben dem Hauptort Warnow die Ortslagen Buchenhof, Diedrichshof, Eickelberg, Eickhof, Klein Raden, Lübzlin, Rosenow und Schlockow.

In der Gemeinde leben 971 Einwohner (2016) davon in Warnow selbst 463. (Angabe Amt Bützow-Land) Warnow wurde 1261 erstmals urkundlich erwähnt.

Die den alten Ortsmittelpunkt prägende gotische Backsteinkirche mit Chor aus Feldsteinen steht auf einer kleinen Anhöhe und stammt aus dem 14. Jahrhundert.

Warnow entwickelt sich als Bauerndorf und wird auch heute wie auch die Umgebung von der Landwirtschaft geprägt.

Neben den alten Bauernhäusern gibt es entlang der Straße „Neubaugebiet“ Wohnblockbebauung aus den 70iger Jahren sowie in der gesamten Ortslage Eigenheime aus DDR-Zeiten und Nachwendebauten.

Weiterhin sind eine Reihe von Agrar- und Gewerbetreibenden sowie Versorgungseinrichtungen ansässig.

U. a. die Warnow Agrar GmbH (Landwirtschaftsunternehmen), die Agro-tec- GmbH (landw.

Lohnunternehmen), Schönfeld GmbH (Bau), Sohst GmbH (Metallbau, Elektroarbeiten), Schuhmann GmbH (Zimmerei, Holzhandel), einen Dorfladen mit Cafe, einen Frisörsalon und ein Taxiunternehmen.

Die ehemalige Zentralschule wird heute als Grundschule genutzt.

Kleinere Kinder werden in der Kindertagesstätte „Pustebblume“ betreut.

Von Warnow aus führen Verbindungsstraßen (Landstraße L 141) nach Bützow, Sternberg und die Kreisstraßen K 5 und K 6 nach Neukloster.

Die Bahnstrecke Rostock – Bad Kleinen führt am Ort vorbei. Der etwas außerhalb liegende Bahnhof wurde jedoch stillgelegt. Nächster Bahnhof ist heute Bützow.

3. Planungsziel

Die Ortslage Warnow als namensgebender Hauptort der Gemeinde Warnow hat sich gut entwickelt. Es besteht zunehmendes Interesse neue Eigenheime zu bauen.

Seit 2000 liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 1 „Hinrichsbarg“ vor.

Dieser liegt am Ortsrand an der Straße Richtung Rosenow.

Die Erschließung als Voraussetzung einer Bebauung scheiterte bisher an der mangelnden eigenen Finanzkraft der Gemeinde und am fehlenden Interesse potentieller Investoren die an Standorte besserer Wirtschaftlichkeit auswichen.

Deshalb sollen ergänzend im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB (Nachverdichtung) auch in der Ortslage selbst Möglichkeiten zum Eigenheimbau genutzt werden.

Zur Herstellung der Planungssicherheit soll durch die Klarstellungssatzung nach § 34 Absatz 3 Nr. 1 die Grenze des Innenbereiches definiert und durch die verbundene Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 einzelne, zur Zeit planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnete Baulücken die durch die angrenzende Bebauung geprägt werden als potentielle Bauflächen einbezogen werden.

Auch die Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe sollen gekräftigt werden.

Der B-Plan soll als Entwicklungsreserve erhalten bleiben.

Ein wichtiges Ziel der Gemeinde ist es durch die Schaffung der Möglichkeiten des Eigenheimbaus in der Ortslage die Abwanderung der jüngeren Generation und die Überalterung zu vermeiden und eine harmonische Entwicklung des Ortes zu fördern.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortslage Warnow“ kann der Planzeichnung entnommen werden. Er umfasst Teile der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Warnow.

Einbezogen sind:

Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 15 (teilw.), 22, 31, 32 (teilw.), 33 (teilw.), 34 (teilw.), 35, 38, 40, 46, 47,48, 51 (teilw.), 52 (teilw.), 59, 62 (teilw.), 63 (teilw.), 88 (teilw.), 89 (teilw.), 4/1, 4/2, 9/3, 10/11, 10/18 (teilw.), 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/27, 10/28, 10/29, 10/30, 10/31, 10/32 (teilw.), 16/1 (teilw.), 16/2, 16/3, 16/4, 17/7, 17/8, 17/9, 18/8, 18/9, 19/1, 19/2, 20/1, 21/2, 21/3, 23/1, 24/1, 25/1, 25/2, 26/3, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 27/1 (teilw.), 27/2, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29/1, 29/2, 30/4 (teilw.), 30/6, 30/8, 30/9, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15 (teilw.), 30/17, 30/18 (teilw.), 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 39/1, 39/2, 41/2, 41/4, 41/5, 41/8, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/30, 41/31, 42/2, 42/3, 42/5 (teilw.), 42/6, 42/7, 42/9, 42/10, 42/11, 42/16, 42/17, 42/18, 42/20, 42/21, 42/22, 42/23, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 42/32, 43/1, 45/2, 45/4, 45/6, 45/7, 45/8, 49/1, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 85/10 (teilw.), 90/11 (teilw.), 90/13, 90/16, 90/17, 90/19, 90/20, 90/21, 90/22, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27, 90/28, 90/29, 90/30, 90/31, 90/32, 90/33, 90/34 (teilw.), 90/35, 90/36, 90/37, 90/38

Flur 2, Flurstücke 25, 27, 29, 35, 36, 37, 38, 47 (teilw.), 51 (teilw.), 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (teilw.), 72 (teilw.), 73, 75 (teilw.), 76, 77, 19/2, 20/2, 22/1, 22/2, 23/2, 23/3, 24/1, 26/1, 26/2, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 34/1, 34/2, 39/1 (teilw.), 39/2, 39/3, 42/3, 42/4, 48/2, 48/4, 48/5, 48/7 (teilw.), 48/11, 48/13, 48/14, 54/1, 58/1, 58/2, 69/1, 69/3, 69/4, 70/2, 70/4, 70/5, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 72/1,

davon sind Straßen- und Wegegrundstücke:

Flur 1, Flurstücke 5, 15, 31, 51, 62, 88, 89, 10/18, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/27, 16/1, 16/4, 20/1, 21/2, 23/1, 29/1, 41/28, 41/30, 42/21, 45/7, 90/29, 90/31, 90/35, 90/36,

Flur 2, Flurstücke 47, 53, 67, 72, 71/2, 72/1,

unbebaut sind:

Flur 1, Flurstücke 10/32 (teilw.), 19/2, 20/2, 27/1 (teilw.), 30/15 (teilw.), 30/18 (teilw.),

5. Einzelfragen der Planung

Der Innenbereich wird durch die Grenze des Geltungsbereiches markiert. Er schließt alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Stall- und Hallenflächen des Agrarbetriebes ein.

Durch die Tiefe des Geltungsbereiches auf den Grundstücken wird die im Ort übliche einreihige Bebauung betont.

Die Geltungsbereichsgrenze folgt überwiegend den Grundstücksgrenzen bzw. deren weiterführender Flucht oder Verbindung zwischen Grenzpunkten.

Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen sind unbebaute Baulücken bzw. fortführende Baureihen (Ende Blumenstraße).

Ein Teil vom Flurstück 27/1 wurde einbezogen um Entwicklungsmöglichkeiten für die Fa. Sohst zu erhalten.

Festsetzungen nach § 9 BauGB wurden nicht getroffen. Die zukünftigen Bebauungen haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Auf die Festlegung von Baufeldern wurde verzichtet. Durch die festgelegte Tiefe des Geltungsbereiches ist eine Einreihigkeit im wesentlichen vorgegeben.

Eine Ausnahme bildet die einbezogene Friedhofsfläche, die entsprechend der derzeitigen Nutzung festgesetzt wurde.

Die gesamte einbezogene Fläche befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Warnow-Rostock“ (MV-WSG-1938-08).

Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches, nördlich der Dorfstraße, liegt in der Schutzzone III GW der Wasserfassung „Warnow“ (MV-WSG-2237-01).

Ein kleiner Teil, von der Schule in westlicher Richtung, beidseitig der Straße „Neubaugebiet“, liegt in der Schutzzone II des genannten Schutzgebietes. (Anlage 2)

Die Grenzen der Schutzzonen der Wasserfassung Warnow sind in Teil A – Planzeichnung dargestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde in Teil B aufgenommen. Alle eingezogenen Flächen liegen außerhalb der Schutzzone II.

Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich die Altlastenverdachtsfläche „Tankstelle Warnow“, Gemarkung Warnow, Flur 1, Flurstück 85/6, Kennziffer 53094-ASt-004-00, ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Warnow.

Weitere Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Baudenkmale

Im Bereich der Satzung finden sich eine Reihe von Baudenkmalen.

0471.	Warnow	Mühlenstraße 84, August-Bebel-Oberschule mit Grünanlage
0472.	Warnow	Dorfstraße 32, ehemaliges Landwarenhaus
0474.	Warnow	Dorfstraße 68, Wohnhaus
0475.	Warnow	Kapelle mit Friedhof, Glockenstuhl, Kriegerdenkmal 1914/18 und Mausoleum
0476	Warnow	Mühlenstraße 108, Wohnhaus
0478	Warnow	Schmiedestraße 64, 64a, Wohnhaus
0479	Warnow	Schmiedestraße 65, Wohnhaus
0480	Warnow	Schmiedestraße 66, 67, Wohnhaus

Sie wurden in der Planzeichnung markiert.

6. Ver- und Entsorgung

In Bezug auf die Verkehrsanbindung, Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung, Feuerlöschwasser, Elektroenergie, Gasversorgung, Telekommunikation und Müllentsorgung ergeben sich keine Änderungen. Die Erschließung der einbezogenen Flächen ist gesichert.

Warnow ist an die zentrale Schmutzwasserent- und Trinkwasserversorgung angeschlossen. Das Trinkwasser wird vom Wasserwerk in Warnow geliefert.

Neu zu bebauende Grundstücke sind an das öffentliche Netz der Trinkwasserver- bzw. Abwasserentsorgung anzuschließen.

Anschlüsse sind mit dem Betreiber der Anlagen abzustimmen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu verwerten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegenüber der Wasserbehörde anzuzeigen.

7. Grünordnung, Umweltauswirkungen

Durch die Klarstellung des Innenbereiches ergeben sich keine Änderungen des Umweltzustandes.

Die einbezogenen Außenbereichsflächen werden durch die vorhandene angrenzende Bebauung geprägt und zur Zeit überwiegend als Acker- und Grünland genutzt.

Warnow ist allseits von ackerbaulich oder als Grünland genutzten Flächen umgeben.

Die im Landschaftsbild wahrnehmbare Grenze der Ortslage wird überwiegend durch die hinteren Grenzen der bebauten Grundstücke geprägt, da ab dieser die großflächige landwirtschaftliche Nutzung beginnt. Diese Grenzen liegen deutlich außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung. Die Grenze zwischen der kleinteiligen Nutzung mit Grünland, Gärten, Gehölzen und der freien Ackerfläche dominiert gegenüber der die Bebauung regelnden Geltungsbereichsgrenze der Satzung.

Eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Einbeziehung der bisher unbebauten Baulücken kann nicht abgeleitet werden.

Gesetzlich geschützte Biotope, außer Teichen und Wasserflächen, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. (Anlage 1).

Geschützte Bäume sind im Rahmen der Einzelmaßnahme zu beurteilen.

Eine Hecke am Ende der Blumenstraße ist zu berücksichtigen.

Nördlich von Warnow befindet sich das FFH Gebiet DE 2138-302 (Anlage 3) „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“. Die Grenze wird im wesentlichen durch die Bahnstrecke Rostock-Bad Kleinen definiert.

Unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht gegeben. Der Abstand ist ausreichend und der Einfluss der Bahnstrecke so groß, dass auch mittelbare Wirkungen durch die geplante Satzung ausgeschlossen werden können.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Ebenfalls nördlich von Warnow liegt das Internationale Vogelschutzgebiet DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und Untere Mildnitz“ (Anlage 4).

Es wird ebenfalls in Richtung Ortslage durch die Bahnstrecke begrenzt.

In Bezug auf eventuelle Beeinträchtigungen gilt das zu den FFH Gebieten gesagte.

Ca. 5,0 km südlich von Warnow beginnt das Naturschutzgebiet N 70 „Durchbruchstal der Warnow und Mildnitz“ (Anlage 5).

Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes können durch die Entfernung ausgeschlossen werden.

Ebenfalls südlich von Warnow liegen die Landschaftsschutzgebiete L50a „Mittleres Warnowtal“ und L 87 „Rosenower Seen“ (Anlage 6). Schutzziele des LSG werden von der geplanten Satzung nicht betroffen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Einbeziehung bisher unbebauter Außenbereichsflächen stellt durch die dann mögliche Bebauung einen Eingriff gemäß § 12 (1) Nr. 11 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V vom 23.02.2010) in Verbindung mit dem § 15 Bundesnaturschutzgesetz dar, der auszugleichen ist.

Der Eingriff ergibt sich aus Biotopverlust und Versiegelung.

Der Geltungsbereich von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten wird vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Wesentliche mittelbare Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Die bebaubare Fläche wird je Baugrundstück mit ca. 150 m² geschätzt.

Die Beurteilung von Kompensationserfordernis und geplantem Ausgleich erfolgte entsprechend der "Hinweise zur Eingriffsregelung" herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des LUNG M/V, Heft 3, 1999), durch Bestimmung des Kompensationserfordernisses auf Grund betroffener Biotoptypen, beispielhaft für ein Baugrundstück von 1.000 m² und einem Gebäude von 150 m² Grundfläche.

Im Bereich der einbezogenen Fläche befinden sich keine geschützten Biotope.

Die Notwendigkeit einer FFH Unverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Bestimmung des Kompensationserfordernisses auf Grund betroffener Biotoptypen

- Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung

- Biotoptyp

Die einbezogenen Flächen werden zur Zeit als Acker und Grünland genutzt.

Biotoptyp: „Intensivgrünland auf Mineralstandort“ (9.3.2) bzw. „Sandacker“ (12.1.1)

- Wertstufe, Kompensationserfordernis

Es wurde gemäß Anlage 9 für Biotoptyp 9.3.2 und Biotop 12.1.1 die Wertstufe 1 zugeordnet.

Das Kompensationserfordernis wurde entsprechend des Zustandes der Flächen gemäß Tabelle 2 mit dem Wert 1 festgesetzt.

- Versiegelung

für die Versiegelung wird das Kompensationserfordernis gemäß Tabelle 2 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" um den Betrag von 0,5 erhöht.

- Freiraumbeeinträchtigung

Durch die Nähe der vorhandenen Bebauung und des öffentlichen Weges ist die Freiraumbeeinträchtigung gering.

- Abstand zur vorh. Bebauung < 50 m, Faktor 0,75

Ein Bereich mit "hervorragender Bedeutung für den Naturhaushalt" ist nicht gegeben

Beispielhaft für ein Baugrundstück von ca. 1.000 m² und einem Eigenheim von ca. 150 m² wurde folgender Ausgleichsbedarf ermittelt.

Tab. 1 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortslage „Warnow“
Bestimmung des Kompensationserfordernisses eines Baugrundstückes auf Grund betroffener Biotoptypen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Biotoptyp gem. Anlage 9	Flächenverbrauch		Wertstufe gem. Anl. 9	Kompens.erf. gem.Tab.2	Zuschlag Versiegel.	Freiraumbeeintr.gr. gem.Tab. 4 u.5	Kompensationserfordernis ges. aus Spalten (5 + 6) * 7	Flächen- äquivalent ha
	durch	ha						
Intensivgrünland auf Mineralstandorten 9.3.2	Bebauung 150	0,015	1	1,0	0,5	0,75	1,13	0,017
								<u>0,017</u>

geplante Maßnahmen zur Kompensation

Da der Zeitraum der Bebauung und die Größe der zukünftigen Baugrundstücke nicht klar ist, wird ein flächenbezogener Ausgleich festgesetzt.

- Je 50 m² überbauter Grundfläche ist ein standorttypischer einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Der Anteil von Sträuchern und Hecken auf den Baugrundstücken mit mind. 5 % der Grundstücksfläche festgesetzt.

An der Grenze zur offenen Landschaft ist eine Wildhecke aus standorttypischen Gehölzen anzulegen.

- Kompensationsmaßnahme "Strauch- und Heckenpflanzung"
heimische Arten entsprechend Festsetzung Teil B der rechtskräftigen Satzung,
Wertstufe gemäß Anlage 11, Nr. 4 = 2
- Kompensationswertzahl
gemäß Tabelle 2: 2 - 3,5; gewählt 2,0
- Wirkungsfaktor 1,0

- Kompensationsmaßnahme „Baumpflanzung“
Großbäume StU 14-16 cm
Wertstufe gemäß Anlage 11, Nr. 5 = 2
- Kompensationswertzahl
gemäß Tabelle 2: 2 - 3,5; gewählt 2,0
- Wirkungsfaktor
reduziert auf 0,8, da die Pflanzung auf dem einbezogenen Flurstück geplant ist.

Tab. 2 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortslage Warnow“
Geplante Massnahmen für die Kompensation eines Baugrundstücks

1	2		3	4	5	6	7
Kompensationsmassnahme	Fläche		Nr. gem. Anl. 11	Wertstufe gem. Anl. 11	Kompens.wertzahl. gem.Tab.2	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent ha
		ha					
Baumpflanzung	3 Bäume 150/50 *25 m ²	0,0075	5	2	2,0	0,8	0,012
Strauch- und Heckenpflanzung	1.000 * 0,05	0,0050	4	2	2,5	1	0,013
							<u>0,025</u>

Bilanz für ein Beispiel Baugrundstück

Kompensationsbedarf 0,017 ha
 Kompensationsmaßnahmen 0,025 ha
Bilanz + 0,008 ha

Die festgesetzten Maßnahmen sind geeignet den Eingriff bezogen auf ein Baugrundstück auszugleichen.

September 2016

Die Gemeindevertretung hat die Begründung am 12.12.16 gebilligt.

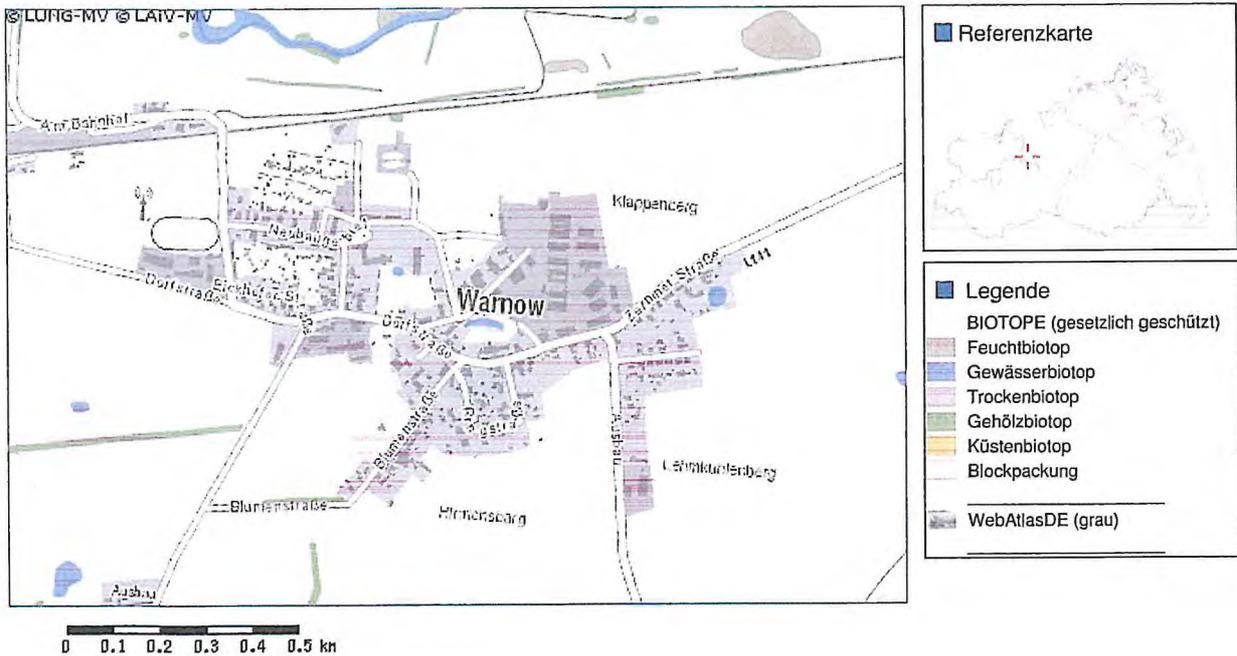
Warnow, den 14.12 2016

.....
Bürgermeister



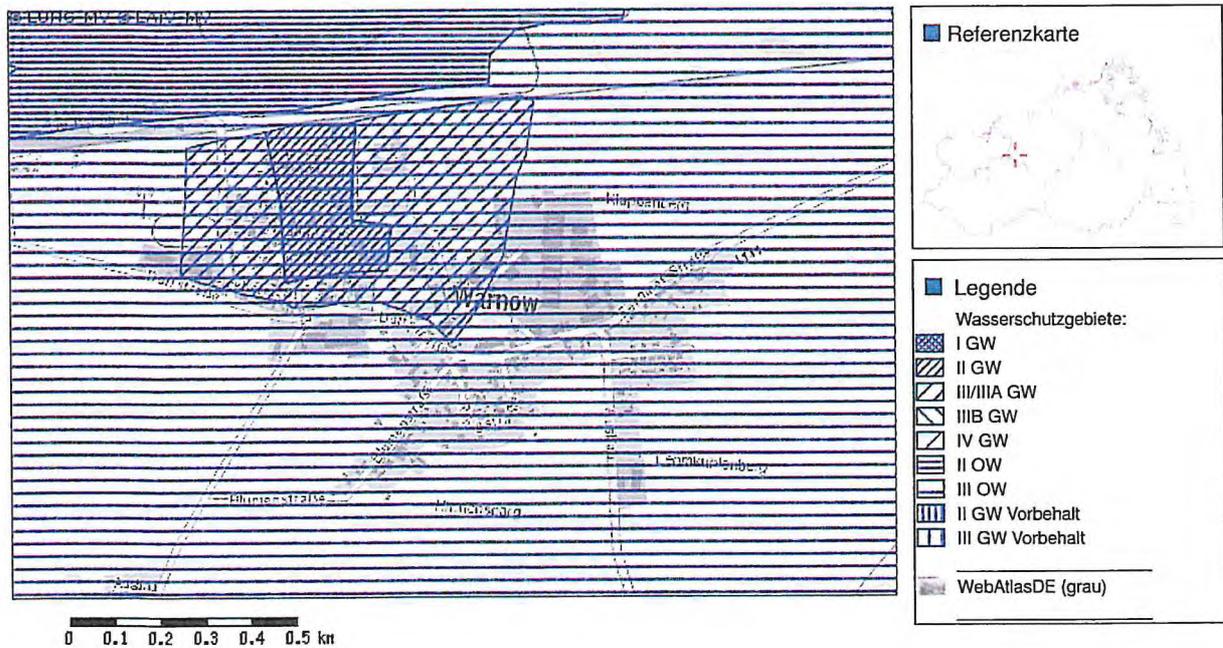
Anlage 1 gesetzlich geschützte Biotope in Warnow

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



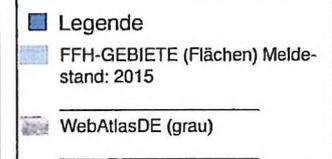
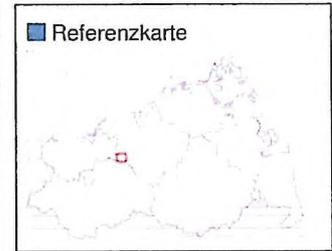
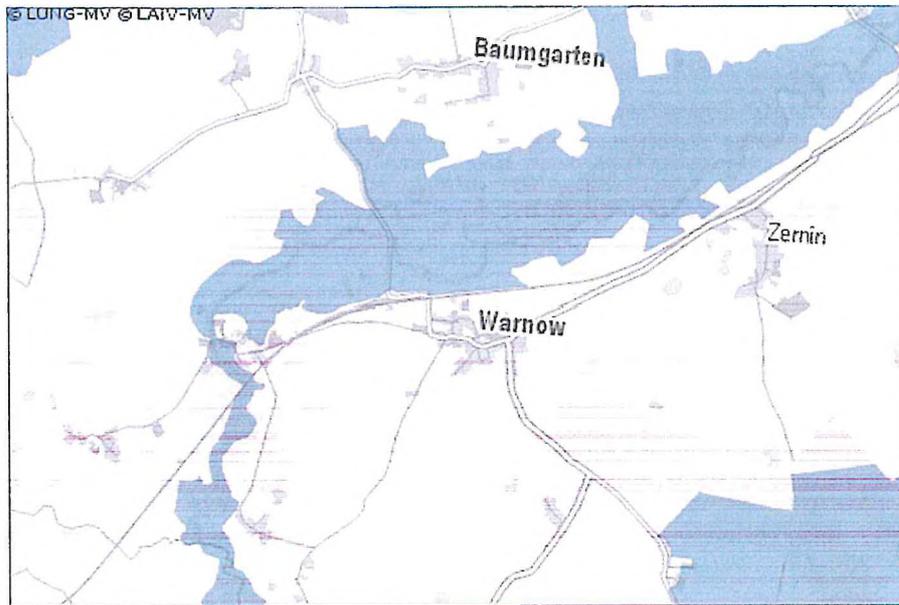
Anlage 2 Trinkwasserschutzzone III und II GW Warnow und III OW „Warnow-Rostock“ im Bereich Warnow

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



**Anlage 3 Fläche des FFH Gebiete DE 2138-302 Warnowtal mit kleinen Zuflüsse
im Bereich Warnow**

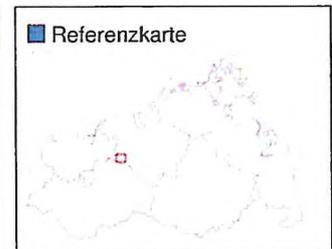
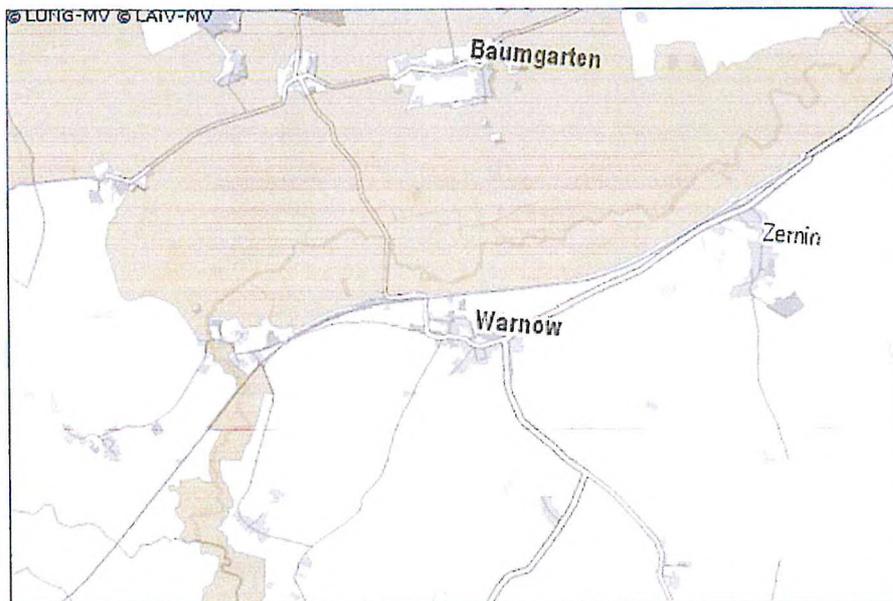
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



0 0.6 1.2 1.8 2.4 3 km

**Anlage 4 Vogelschutzgebiet DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und Untere Mildnitz“
im Bereich Warnow**

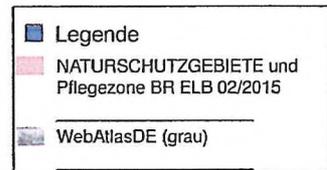
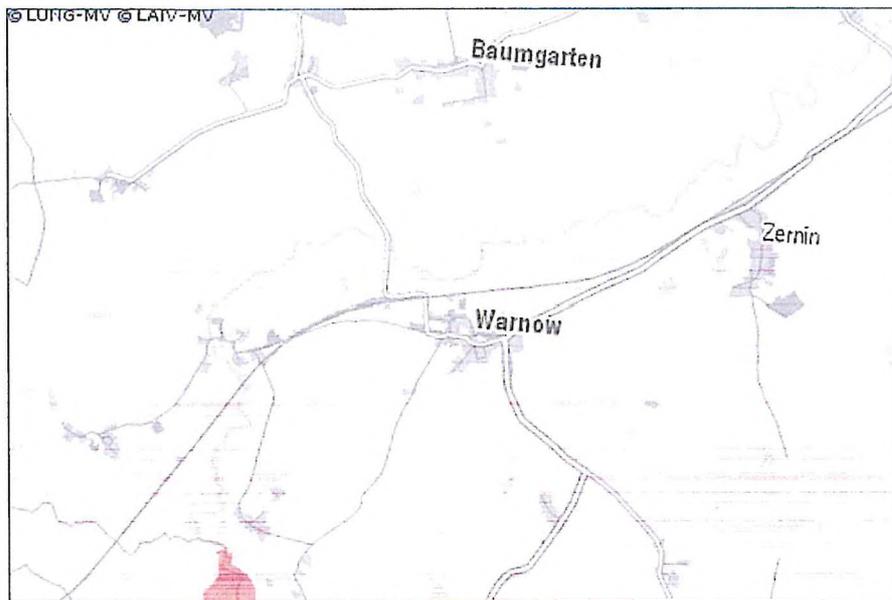
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



0 0.6 1.2 1.8 2.4 3 km

Anlage 5 Naturschutzgebiet N 70 „Durchbruchstal der Warnow und Mildenitz“ im Bereich Warnow

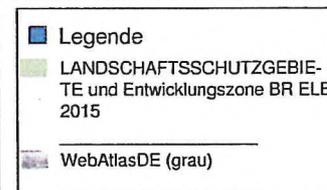
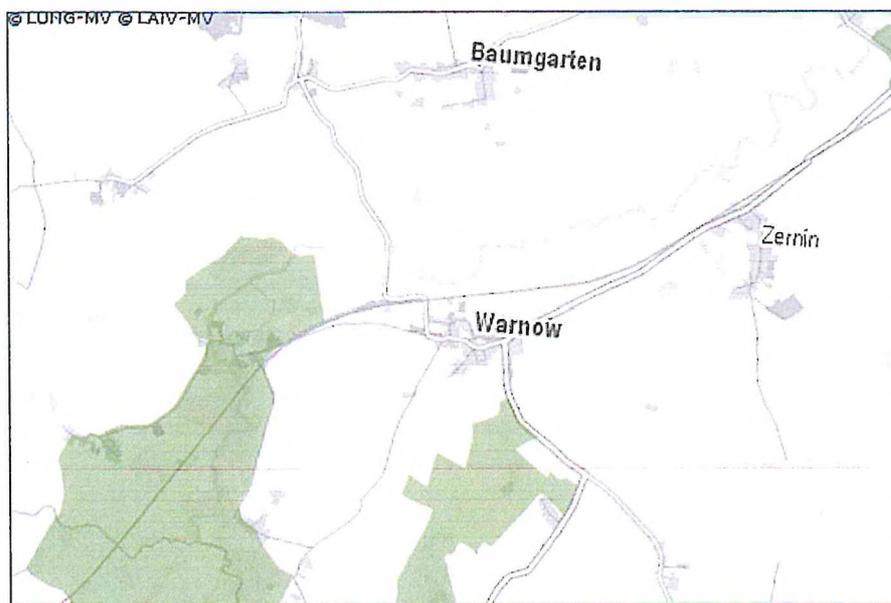
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



0 0.6 1.2 1.8 2.4 3 km

Anlage 6 Landschaftsschutzgebiete L 50a „Mittleres Warnowtal“ und L 87 „Rosenower Seen“ im Bereich Warnow

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



0 0.6 1.2 1.8 2.4 3 km

7. Fotos



Ortseingang Warnow aus Richtung Zernin



Ortseingang Warnow aus Richtung Lübzin



Ortsmitte von Warnow



Kirche



Wohnblockbebauung im Westteil der Ortslage



angrenzende einbezogene Fläche



einbezogene Fläche am Friedhof



Ortseingang Warnow aus Richtung Buchenhof, Hallen Fa. Sohst